

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), beantragt die Erteilung einer Genehmigung zur Erstaufforstung für eine Teilfläche zur Größe von 37.818 m² des Grundstücks Gemarkung Emen, Flur 2, Flurstück 51.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Die Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Die Vorhabenfläche liegt innerhalb des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes bzw. Risikogebietes außerhalb des Überschwemmungsgebietes der Ems. Es werden jedoch keine negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgebiete erwartet.

Zudem liegt das Vorhabengebiet im Bereich des Grundwasserkörpers „Mittlere Ems Lockergestein rechts 2- DE_GB_DENI_37_03“. Der chemische Zustand wird aufgrund einer Belastung mit Nitrat und Pflanzenschutzmittel mit „schlecht“ bewertet. Der mengenmäßige Zustand ist jedoch gut. Im Umfeld des Vorhabens befinden sich diverse Entwässerungsgräben (Gewässer III. Ordnung), die über den Beestermoorgraben, den Grenzgraben Emen/ Hilter und den Schöpfwerksgraben (jeweils Gewässer II. Ordnung) in die Ems (Gewässer I. Ordnung) entwässern. Das ökologische Potential der Ems (Wasserkörpernummer DE_RW_DENI_03002) wird mit „unbefriedigend“ bewertet, der chemische Zustand wird aufgrund der Quecksilberbelastung mit „nicht gut“ beurteilt. Negative Auswirkungen des Vorhabens auf diese Bewertungen sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Des Weiteren befindet sich die potentielle Aufforstungsfläche innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Emstal“. Gemäß der entsprechenden LSG-Verordnung steht eine Erstaufforstung mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes „Emstal“ nicht entgegen und fällt auch nicht unter die Verbote oder die Erlaubnisvorbehalte der LSG-Verordnung.

Weitere besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG sind im Plangebiet nicht vorhanden bzw. durch das Vorhaben potentiell nicht betroffen.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 24.07.2023

**Landkreis Emsland
Der Landrat**